

# Das KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz (KiQuTG)

Martin R. Textor

## Vorgeschichte

In den letzten Jahrzehnten haben zum einen empirische Studien gezeigt, dass die pädagogische Qualität in vielen Kindertageseinrichtungen unzureichend ist (z.B. Tietze et al. 2005, 2013) – ja, dass die Entwicklungsunterschiede bei Kindern, die auf die Prozessqualität im Kindergarten zurückgeführt werden können, im Extremfall einem Altersunterschied von einem Jahr entsprechen (Tietze 1998). Zum anderen wurde immer wieder ermittelt, dass Kriterien der Strukturqualität von Bundesland zu Bundesland stark variieren und damit viele Ungerechtigkeiten bzw. eine Ungleichbehandlung von Kleinkindern, Eltern und Fachkräften bedingen (siehe z.B. den seit vielen Jahren jährlich aktualisierten Ländermonitor Frühkindliche Bildungssysteme der Bertelsmann Stiftung; Textor 2016). Schließlich wurde immer wieder thematisiert, dass Kinder aus bildungsschwachen Familien sowie Kinder mit Migrationshintergrund schlechtere Teilhabechancen im System der Kindertagesbetreuung haben, obwohl sie von frühkindlicher Bildung besonders stark profitieren könnten (siehe z.B. die Nationalen Bildungsberichte der Autorengruppe Bildungsberichterstattung, die seit 2006 alle zwei Jahre erscheinen).

Dementsprechend wird seit Jahrzehnten gefordert, dass (1) die pädagogische Qualität in schlechten und mittelmäßigen Kindertageseinrichtungen verbessert werden müsse, (2) eine gleiche Strukturqualität in allen Kitas über alle Bundesländer hinweg gewährleistet werden sollte und (3) Kinder aus bildungsschwachen Familien sowie Kinder mit Migrationshintergrund so früh wie möglich in den Genuss frühkindlicher Bildung kommen müssten. Diesen Forderungen konnten sich vor einigen Jahren die zuständigen Länderministerien und das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) nicht mehr verschließen. So wurde 2016 auf einer Konferenz der verantwortlichen Minister/innen der Bericht „Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern“ verabschiedet, in dem u.a. erstmalig gemeinsame Handlungsziele für anzustoßende Qualitätsentwicklungsprozesse von Bund und Ländern formuliert wurden (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend/Jugend- und Familienministerkonferenz 2016). Die AG „Frühe Bildung“, die diesen Bericht erstellt hatte, erarbeitete dann Eckpunkte für ein Qualitätsentwicklungsgesetz (AG Frühe Bildung 2017). Diese waren die Basis für den Beschluss „Frühe Bildung weiter entwickeln und finanziell sichern – Eckpunkte für ein Qualitätsentwicklungsgesetz“ der Jugend- und Familienministerkonferenz (JFMK) vom 18./19.05.2017.

Auf dieser Grundlage wurde vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) die Vorlage für ein „Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG)“ erarbeitet, die am 19.09.2018 vom Bundeskabinett verabschiedet wurde. Der auch als „Gute-KiTa-Gesetz“ bezeichnete Gesetzentwurf wurde am 14.12.2018 mit den Stimmen der Regierungsfractionen gegen die Opposition sowie mit Zustimmung des Bundesrates beschlossen und trat am 01.01.2019 in Kraft.

## Der Gesetzestext laut Artikel 1 KiQuTG

### *§ 1 Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung*

(1) Ziel des Gesetzes ist es, die Qualität frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindertagesbetreuung bundesweit weiterzuentwickeln und die Teilhabe in der Kindertagesbetreuung zu verbessern. Hierdurch soll ein Beitrag zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse für das Aufwachsen von Kindern im Bundesgebiet und zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf geleistet werden.

(2) Kindertagesbetreuung im Sinne dieses Gesetzes umfasst die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege im Sinne des § 22 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch bis zum Schuleintritt. Maßnahmen nach § 2 dieses Gesetzes sind Maßnahmen, die frühestens ab dem 1. Januar 2019 begonnen werden und

1. Maßnahmen im Sinne von § 22 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch sind oder
2. Maßnahmen sind, die über die in § 90 Absatz 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der ab dem 1. August 2019 geltenden Fassung hinausgehen.

(3) Durch die Weiterentwicklung der Qualität frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindertagesbetreuung nach den Entwicklungsbedarfen der Länder werden bundesweit gleichwertige qualitative Standards angestrebt.

### *§ 2 Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung*

Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung werden auf folgenden Handlungsfeldern ergriffen:

1. ein bedarfsgerechtes Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot in der Kindertagesbetreuung schaffen, welches insbesondere die Ermöglichung einer inklusiven Förderung aller Kinder sowie die bedarfsgerechte Ausweitung der Öffnungszeiten umfasst,
2. einen guten Fachkraft-Kind-Schlüssel in Tageseinrichtungen sicherstellen,
3. zur Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte in der Kindertagesbetreuung beitragen,
4. die Leitungen der Tageseinrichtungen stärken,
5. die Gestaltung der in der Kindertagesbetreuung genutzten Räumlichkeiten verbessern,
6. Maßnahmen und ganzheitliche Bildung in den Bereichen kindliche Entwicklung, Gesundheit, Ernährung und Bewegung fördern,
7. die sprachliche Bildung fördern,
8. die Kindertagespflege (§ 22 Absatz 1 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch) stärken,
9. die Steuerung des Systems der Kindertagesbetreuung im Sinne eines miteinander abgestimmten, kohärenten und zielorientierten Zusammenwirkens des Landes sowie der Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe verbessern oder
10. inhaltliche Herausforderungen in der Kindertagesbetreuung bewältigen, insbesondere die Umsetzung geeigneter Verfahren zur Beteiligung von Kindern sowie zur Sicherstellung des Schutzes der Kinder vor sexualisierter Gewalt, Misshandlung und Ver-

nachlässigung, die Integration von Kindern mit besonderen Bedarfen, die Zusammenarbeit mit Eltern und Familien, die Nutzung der Potentiale des Sozialraums und den Abbau geschlechterspezifischer Stereotype.

Förderfähig sind zusätzlich auch Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren, die über die in § 90 Absatz 3 und 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in der ab dem 1. August 2019 geltenden Fassung geregelten Maßnahmen hinausgehen, um die Teilhabe an Kinderbetreuungsangeboten zu verbessern. Maßnahmen gemäß § 2 Satz 1 Nummern 1 bis 4 sind von vorrangiger Bedeutung.

### *§ 3 Handlungskonzepte und Finanzierungskonzepte der Länder*

(1) Die Länder analysieren anhand möglichst vergleichbarer Kriterien und Verfahren ihre jeweilige Ausgangslage in Handlungsfeldern nach § 2 Satz 1 und Maßnahmen nach § 2 Satz 2.

(2) Auf der Grundlage der Analyse nach Absatz 1 ermitteln die Länder in ihrem Zuständigkeitsbereich jeweils

1. die Handlungsfelder nach § 2 Satz 1, die Maßnahmen nach § 2 Satz 2 und konkreten Handlungsziele, die sie zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung zusätzlich als erforderlich ansehen sowie
2. Kriterien, anhand derer eine Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung fachlich und finanziell nachvollzogen werden kann.

(3) Bei der Analyse der Ausgangslage nach Absatz 1 sowie bei der Ermittlung der Handlungsfelder, Maßnahmen und Handlungsziele nach Absatz 2 sollen insbesondere die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die kommunalen Spitzenverbände auf Landesebene, die freien Träger, Sozialpartner sowie Vertreterinnen und Vertreter der Elternschaft in geeigneter Weise beteiligt und wissenschaftliche Standards berücksichtigt werden.

(4) Auf der Grundlage der Analyse der Ausgangssituation nach Absatz 1 und der Ermittlungen nach Absatz 2 stellen die Länder Handlungs- und Finanzierungskonzepte auf, in denen sie anhand der nach Absatz 2 Nummer 2 ermittelten Kriterien darstellen,

1. welche Fortschritte sie bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung erzielen wollen, um ihre Handlungsziele zu erreichen,
2. mit welchen fachlichen und finanziellen Maßnahmen sie die in Absatz 4 Nummer 1 genannten Fortschritte erzielen wollen und
3. in welcher zeitlichen Abfolge sie diese Fortschritte erzielen wollen.

### *§ 4 Verträge zwischen Bund und Ländern*

Jedes Land schließt mit der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, einen Vertrag über die Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung, der als Grundlage für das Monitoring und die Evaluation nach § 6 dient. Dieser Vertrag enthält:

1. das Handlungskonzept des Landes gemäß § 3 Absatz 4,
2. das Finanzierungskonzept des Landes gemäß § 3 Absatz 4,
3. die Verpflichtung des Landes, dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend jeweils bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres einen Bericht zu übermitteln, in dem das Land den Fortschritt bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung gemäß seinem nach § 3 Absatz 4 aufgestellten Handlungs- und Finanzierungskonzept darlegt (Fortschrittsbericht),
4. die Verpflichtung des Landes, geeignete Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung zu treffen, insbesondere Qualitätsmanagementsysteme zu unterstützen,
5. die Verpflichtung des jeweiligen Landes, an dem länderspezifischen sowie länderübergreifenden qualifizierten Monitoring gemäß § 6 Absatz 1 und 2 teilzunehmen, dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend die für die bundesweite Beobachtung nach § 6 Absatz 2 Satz 2 erforderlichen Daten jährlich bis zum 15. Juli zu übermitteln und die Teilnahme am Monitoring insbesondere für eine prozessorientierte Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung zu nutzen,
6. das Nähere zu der Unterstützung durch die Geschäftsstelle gemäß § 5.

#### *§ 5 Geschäftsstelle des Bundes*

Der Bund richtet eine Geschäftsstelle beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ein, die

1. die Länder unterstützt
  - a) bei der Analyse der Ausgangslage nach § 3 Absatz 1, insbesondere im Hinblick auf möglichst vergleichbare Kriterien und Verfahren,
  - b) bei der Aufstellung von Handlungskonzepten nach § 3 Absatz 4, einschließlich der hierfür erforderlichen Ermittlungen der Handlungsfelder und Handlungsziele nach § 3 Absatz 2,
  - c) bei der Erstellung der Fortschrittsberichte nach § 4 Satz 2 Nummer 3, insbesondere als geeignetes Instrument des Monitorings nach § 6 sowie
  - d) bei der Durchführung öffentlichkeitswirksamer Maßnahmen,
2. den länderübergreifenden Austausch über eine prozessorientierte Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung koordiniert, sowie
3. das Monitoring und die Evaluation nach § 6 begleitet.

#### *§ 6 Monitoring und Evaluation*

(1) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend führt jährlich, erstmals im Jahr 2020 und letztmals im Jahr 2023, ein länderspezifisches sowie länderübergreifendes qualifiziertes Monitoring durch. Das Monitoring ist nach den zehn Handlungsfeldern gemäß § 2 Satz 1 und Maßnahmen gemäß § 2 Satz 2 aufzuschlüsseln.

(2) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend veröffentlicht jährlich einen Monitoringbericht. Dieser Monitoringbericht umfasst

1. einen allgemeinen Teil zur bundesweiten Beobachtung der quantitativen und qualitativen Entwicklung des Angebotes früher Bildung, Erziehung und Betreuung für Kinder bis zum Schuleintritt in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege und
2. die von den Ländern gemäß § 4 Satz 2 Nummer 3 übermittelten Fortschrittsberichte.

(3) Die Bundesregierung evaluiert die Wirksamkeit dieses Gesetzes und berichtet erstmals zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dem Deutschen Bundestag über die Ergebnisse der Evaluation. In den Evaluationsbericht fließen die Ergebnisse des Monitorings nach den Absätzen 1 und 2 ein.

### **Weitere Gesetzesänderungen**

Auf Grundlage des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes will der Bund 5,5 Milliarden Euro in den Jahren 2019 bis 2022 investieren. Dies geschieht über eine Verringerung des Anteils des Bundes an der Umsatzsteuer. Dazu wurde § 1 Finanzausgleichsgesetz (FAG) geändert und um einen Absatz ergänzt (Artikel 3, 4 KiQuTG).

Laut Artikel 2 KiQuTG wird das SGB VIII zum 01.08.2019 ergänzt: In § 22 wird Abs. 4 eingefügt, der die Weiterentwicklung von Qualitätssicherungsmaßnahmen in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege vorsieht. In § 90 Abs. 1 SGB VIII werden Satz 2 bis 4 aufgehoben. In Abs. 2 wird ergänzt, dass das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage bei der Einkommensberechnung außer Betracht bleiben. Ferner werden die Abs. 3 und 4 wie folgt gefasst:

(3) Im Fall des Absatzes 1 Nummer 3 sind Kostenbeiträge zu staffeln. Als Kriterien für die Staffelung können insbesondere das Einkommen der Eltern, die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und die tägliche Betreuungszeit des Kindes berücksichtigt werden. Werden die Kostenbeiträge nach dem Einkommen berechnet, bleibt das Baukindergeld des Bundes außer Betracht. Darüber hinaus können weitere Kriterien berücksichtigt werden.

(4) Im Fall des Absatzes 1 Nummer 3 wird der Kostenbeitrag auf Antrag erlassen oder auf Antrag ein Teilnahmebeitrag vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen, wenn die Belastung durch Kostenbeiträge den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Nicht zuzumuten sind Kostenbeiträge immer dann, wenn Eltern oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch, Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes beziehen oder wenn die Eltern des Kindes Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat die Eltern über die Möglichkeit einer Antragstellung nach Satz 1 bei unzumutbarer Belastung durch Kostenbeiträge zu beraten. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

### **Kritische Kommentare und Verbesserungsvorschläge**

Der Gesetzesentwurf wurde im Vorfeld und nach seiner Verabschiedung im Parlament und in der (Fach-) Öffentlichkeit intensiv diskutiert. Dabei wurden eine ganze Reihe von Stärken und (noch mehr) Schwächen des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes herausgearbeitet.

Bei der 971. Sitzung des Bundesrates (2018a) am 19.10.2018 betonten Vertreter/innen der Länder, „dass das Gute-Kita-Gesetz einen Baukasten öffnet, der den Ländern die Möglichkeit einer Schwerpunktsetzung gibt, und dass jedes Land individuell bei der Weiterentwicklung der Qualität der Kinderbetreuung unterstützt wird“ (Ministerin Petra Grimm-Benne, Sachsen-Anhalt). Ferner wurden die Staffelung der Kostenbeiträge, die Freistellung sozial schwacher Familien und die Möglichkeit einer generellen Gebührenfreiheit begrüßt. Hingegen wurden

die Begrenzung der Förderung auf den Zeitraum 2019 bis 2022 sowie der ganz erhebliche Verwaltungsaufwand kritisiert, der insbesondere mit der Erstellung von Handlungs- und Finanzierungskonzepten sowie von Fortschrittsberichten verbunden sei.

Bei der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 05.11.2018 begrüßten die eingeladenen Sachverständigen wohl, „dass der Bund zukünftig sich verstärkt auch am qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung engagieren möchte und dafür in den kommenden vier Jahren den Bundesländern rund 5,5 Milliarden Euro bereitstellen will. Ebenso einhellig kritisierten sie, dass die Finanzierung des Gesetzes nicht über das Jahr 2022 gesichert sei“ (Bundestag 2018a). Ferner herrschte weitgehend Übereinstimmung darin, dass ein gebührenfreier Zugang zur Kindertagesbetreuung wohl wünschenswert sei, die hierfür verwendeten Mittel dann aber für eine Steigerung der Betreuungsqualität fehlen würden.

Ein Teil der Expert/innen forderte, dass der Bund seine Bemühungen auf die Realisierung einer angemessenen Fachkraft-Kind-Relation konzentrieren solle, anstatt ein ganzes Potpourri unterschiedlicher Maßnahmen finanzieren zu wollen. Der Personalschlüssel solle bundeseinheitlich festgelegt werden, um gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet herzustellen. Andere Sachverständige begrüßten jedoch, dass durch die zehn, in § 2 KiQuTG umfassend definierten Handlungsfelder den Bundesländern und Kommunen große Gestaltungs- und Entscheidungsspielräume offen gelassen würden. Sie lehnten bundeseinheitliche Qualitätsstandards ab, da dadurch zu wenig die unterschiedlichen Situationen in den einzelnen Bundesländern und in den jeweiligen Kommunen berücksichtigt würden und zu stark in deren Zuständigkeitsbereich eingegriffen würde.

Zum Gesetzentwurf wurden von den Oppositionsfraktionen auch Änderungsanträge eingereicht. So forderten BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in ihrem Antrag vom 17.10.2018 bundesweit verbindliche Qualitätsstandards wie z.B. eine Fachkraft-Kind-Relation von 1:2 für unter Einjährige, 1:3 bis 1:4 für unter Dreijährige und 1:9 für über Dreijährige, die nach einer Übergangsfrist in Kraft treten soll, und das Absolvieren eines Lehrgangs als Eignungsvoraussetzung für Tagespflegepersonen.

In ihrem Antrag vom 12.12.2018 forderten BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE, dass das SGB VIII um einen Paragraphen 22b mit folgendem Wortlaut ergänzt werden solle:

*§ 22b Fachkraft-Kind-Relation bei der Förderung in Tageseinrichtungen*

(1) Die Förderung der Kinder in Tageseinrichtungen ist durch ausreichendes pädagogisches Fachpersonal sicherzustellen.

(2) Bei der Personalbemessung für das pädagogische Fachpersonal gelten folgende Grundsätze:

1. Bei Kindern vor Vollendung des ersten Lebensjahres müssen mindestens 38,5 Wochenarbeitsstunden pädagogisches Fachpersonal zur Verfügung stehen für

- a) jeweils 3 Kinder bei einer Betreuungsdauer bis zu fünf Stunden täglich,
- b) jeweils 2,5 Kinder bei einer Betreuungsdauer von fünf bis sieben Stunden täglich,
- c) jeweils 2 Kinder bei einer Betreuungsdauer von über sieben bis neun Stunden täglich,
- d) jeweils 2 Kinder bei einer Betreuungsdauer von über neun Stunden täglich.

2. Bei Kindern nach Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres müssen mindestens 38,5 Wochenarbeitsstunden pädagogisches Fachpersonal zur Verfügung stehen für

- a) jeweils 6 Kinder bei einer Betreuungsdauer bis zu fünf Stunden täglich,
- b) jeweils 5 Kinder bei einer Betreuungsdauer von fünf bis sieben Stunden täglich,
- c) jeweils 4 Kinder bei einer Betreuungsdauer von über sieben bis neun Stunden täglich,
- d) jeweils 3,5 Kinder bei einer Betreuungsdauer von über neun Stunden täglich.

3. Bei Kindern nach Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt müssen mindestens 38,5 Wochenarbeitsstunden pädagogisches Fachpersonal zur Verfügung stehen für

- a) jeweils 14 Kinder bei einer Betreuungsdauer bis zu fünf Stunden täglich,
- b) jeweils 12 Kinder bei einer Betreuungsdauer von fünf bis sieben Stunden täglich,
- c) jeweils 9 Kinder bei einer Betreuungsdauer von über sieben bis neun Stunden täglich,
- d) jeweils 8 Kinder bei einer Betreuungsdauer von über neun Stunden täglich.

(3) Für Ausfallzeiten und die mittelbare pädagogische Arbeit müssen zusätzlich zu den in Absatz 2 geregelten Vorgaben 33 % Wochenarbeitszeit zur Verfügung stehen. Durch Ausfallzeiten des pädagogischen Fachpersonals dürfen die Vorgaben in Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 nicht unterschritten werden, andernfalls ist für eine Ersatzfachkraft zu sorgen. Als Ausfallzeiten sind die Abwesenheit bei Krankheit, Erholungsurlaub und Weiterqualifizierung anzusehen.

(4) Für die Förderung von Kindern mit Behinderungen und mit einem besonderen Bedarf an Sprachförderung sind zusätzliche Wochenarbeitsstunden vorzusehen. Im Übrigen sind in Tageseinrichtungen, in denen auf Grund des sozialen Umfeldes oder der Zusammensetzung der zu fördernden Kinder ein besonderer allgemeiner Förderbedarf festgestellt wird, zusätzliche Wochenarbeitsstunden vorzusehen. Das ist insbesondere der Fall, wenn überdurchschnittlich viele Kinder betreut werden, denen eine Belastung durch Kostenbeiträge nach § 90 Absatz 4 Satz 2 nicht zuzumuten ist.

(5) Kinder haben einen Anspruch auf Einhaltung der Vorgaben in Absatz 2 und 3.

Die FDP forderte in ihrem Entschließungsantrag vom 12.12.2018 die Bundesregierung dazu auf, „1. bei der Umsetzung der Handlungsfelder des § 2 KiQuTG eine datengestützte und an wissenschaftlichen Kriterien orientierte Überprüfung der Maßnahmen sicherzustellen und dem Bundestag dazu jährlich zu berichten; 2. die vorgesehene Möglichkeit der pauschalen Beitragsfreiheit (vgl. § 2 Satz 2 KiQuTG) explizit als Qualitätsmerkmal auszuschließen und den Einsatz von Bundesmitteln lediglich für eine sozial gestaffelte Beitragsbefreiung für Leistungsberechtigte nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) oder § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG) zu gewähren, welche über die bereits bestehende Beitragsbefreiung von Eltern im Sozialleistungsbezug nach SGB II, SGB XII und AsylbLG hinausgeht; 3. sicherzustellen, dass nur solche Maßnahmen gefördert werden können, die frühestens ab Inkrafttreten des Gesetzes begonnen wurden; 4. eine Anschlussfinanzierung über das Jahr 2022 hinaus sicherzustellen“, so dass dann z.B. das mit Mitteln des Bundes eingestellte Personal weiterbeschäftigt werden könnte. Die pauschale Gebührenbefreiung wurde abgelehnt, weil sie auch besser verdienenden Familien zugutekäme, die darauf nicht angewiesen seien.

DIE LINKE forderte in ihrem Entschließungsantrag vom 12.12.2018, dass per Gesetz verbindliche Mindestqualitätskriterien z.B. für die Fachkraft-Kind-Relation, die Qualifizierung und Weiterbildung der Fachkräfte, die Zeit für Leitungsaufgaben sowie für Vor- und Nachbereitung, die Inklusion, die Größe von Innenräumen und Freiflächen, die Qualität der Essensversorgung und die Arbeitsbedingungen der Fachkräfte festgelegt werden sollten.

All diese Anträge der Opposition wurden von den Regierungsfractionen abgelehnt, zumal die Bundesländer nie und nimmer einer expliziten Festlegung von Qualitätsstandards wie z.B. des Personalschlüssels zugestimmt hätten – diese wäre als nicht akzeptabler Eingriff in Länderkompetenzen verstanden worden. So wurde der Gesetzesentwurf der Bundesregierung nur in den wenigen Punkten verändert, die der Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in der Beschlussempfehlung vom 12.12.2018 genannt hatte. Von Bedeutung ist eigentlich nur, dass

- in § 2 Satz 1 Nr. 10 KiQuTG Verfahren zur Sicherstellung des Schutzes der Kinder mit den Worten „vor sexualisierter Gewalt, Misshandlung und Vernachlässigung“ spezifiziert wurden.
- in § 2 Satz 2 KiQuTG nach den Wörtern „Förderfähig sind“ das Wort „zusätzlich“ eingefügt wurde.
- in § 3 Abs. 3 KiQuTG die Wörter „die kommunalen Spitzenverbände auf Landesebene“ ergänzt wurden.
- in § 90 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII die Kriterien für die Staffelung der Kostenbeiträge für Kindertagesbetreuung in eine Kann-Bestimmung umgewandelt wurden. Hier hatten sich die Bundesländer dagegen gewehrt, dass ihnen vorgeschrieben werden sollte, wie sie Elternbeiträge zu berechnen hätten. Dies wurde als Eingriff in die Länderzuständigkeit und in das Selbstverwaltungsrecht der Kommunen verstanden.

Die kritischen Anmerkungen und Verbesserungsvorschläge der Sachverständigen und der Oppositionsfractionen wurden also weitestgehend ignoriert. Dementsprechend mangelte es nicht an negativen Kommentaren in der Tages- und Fachpresse seit Verabschiedung des „Gute-KiTa-Gesetzes“.

## **Fazit**

Indem beim KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung als gleichwertig mit Gebührensenkungen bzw. sogar mit der Beitragsfreiheit von Kindertagesbetreuung gesehen werden, besteht die Gefahr, dass die Bundesländer Letzteres präferieren werden. Da 2019 mehrere Landtagswahlen anstehen, könnten die Landesregierungen bei den Wähler/innen damit zu punkten versuchen, dass sie Kindertagesbetreuung für Eltern kostenfrei machen, mehr Plätze für unter Dreijährige schaffen sowie die Öffnungszeiten von Kitas verlängern und vielleicht sogar auf Abende und Wochenenden ausdehnen. Dann würde nur noch relativ wenig Geld für die Verbesserung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität der Kindertagesbetreuung übrig bleiben. Letzteres hätte der Bund am ehesten über die Festlegung verbindlicher Qualitätsstandards erreichen können. Dies scheiterte aber am Widerstand der Bundesländer.

So bleibt nur zu hoffen, dass 2022 nicht nur die Förderung durch den Bund verlängert wird, sondern auch den Ländern Qualitätsstandards vorgeschrieben werden. In § 1 Abs. 3 KiQuTG ist schließlich Folgendes vorgesehen: „Durch die Weiterentwicklung der Qualität frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung in der Kindertagesbetreuung nach den Entwicklungsbedarfen der Länder werden *bundesweit gleichwertige qualitative Standards* angestrebt“



(Hervorhebungen durch den Autor). Zu hoffen ist, dass sie im Jahr 2022 verbindlich festgelegt werden...

## Literatur

AG Frühe Bildung (2017): Vorschlag der Arbeitsgruppe Frühe Bildung für die weitere Ausgestaltung des Qualitätsentwicklungsprozesses und Eckpunkte für ein Qualitätsentwicklungsgesetz für die frühe Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege. [https://www.fruehe-chancen.de/fileadmin/PDF/Fruehe\\_Chancen/Eckpunkte\\_QEG.PDF](https://www.fruehe-chancen.de/fileadmin/PDF/Fruehe_Chancen/Eckpunkte_QEG.PDF) (11.01.2019)

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2018): Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (13. Ausschuss) a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksachen 19/4947, 19/5416, 19/5647 Nr. 14 – Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung, b) zu dem Antrag der Abgeordneten Annalena Baerbock, Katja Dörner, Dr. Anna Christmann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 19/5078 – Qualität in der Kindertagesbetreuung verbindlich und dauerhaft sicherstellen. <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/064/1906471.pdf> (14.01.2019)

Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2016): Bildung in Deutschland 2016. Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zu Bildung und Migration. <https://www.bildungsbericht.de/de/bildungsberichte-seit-2006/bildungsbericht-2016> (11.01.2019)

Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2018): Bildung in Deutschland 2018. Ein indikatorengestützter Bericht mit einer Analyse zu Wirkungen und Erträgen von Bildung. <https://www.bildungsbericht.de/de/bildungsberichte-seit-2006/bildungsbericht-2018> (11.01.2019)

Bertelsmann Stiftung (2019): Ländermonitor Frühkindliche Bildungssysteme. <https://www.laendermonitor.de/startseite/> (11.01.2019)

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (2018): Antrag Qualität in der Kindertagesbetreuung verbindlich und dauerhaft sicherstellen. <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/050/1905078.pdf> (14.01.2019)

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/DIE LINKE (2018): Änderungsantrag zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung – Drucksachen 19/4947, 19/5416, 19/6471 – Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung. <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/064/1906480.pdf> (14.01.2019)

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2018): Kindertagesbetreuung Kompakt. Ausbaustand und Bedarf 2017. [https://www.fruehe-chancen.de/fileadmin/PDF/Fruehe\\_Chancen/Betreuungszahlen/Kita\\_Kompakt\\_Dritte\\_Ausgabe-BF.PDF](https://www.fruehe-chancen.de/fileadmin/PDF/Fruehe_Chancen/Betreuungszahlen/Kita_Kompakt_Dritte_Ausgabe-BF.PDF) (13.01.2019)

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2019): Fachkräfte gewinnen und ausbilden. Hintergrundmeldung vom 10.01.2019. <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/kinderbetreuung/fachkraefte/fachkraefte-gewinnen-und-ausbilden/86374> (13.01.2019)

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend/Jugend- und Familienministerkonferenz (2016): Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern. <https://www.bmfsfj.de/blob/jump/114052/fruehe-bildung-weiterentwickeln-und-finanziell-sichern-zwischenbericht-2016-von-bund-und-laendern-data.pdf> (11.01.2019)

Deutscher Bundesrat (2018): Stenografischer Bericht. 971. Sitzung (S. 371-375). [https://www.bundesrat.de/SharedDocs/downloads/DE/plenarprotokolle/2018/Plenarprotokoll-971.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bundesrat.de/SharedDocs/downloads/DE/plenarprotokolle/2018/Plenarprotokoll-971.pdf?__blob=publicationFile&v=2) (14.01.2019)

Deutscher Bundestag (2018a): Experten haben Kritik und Zweifel am „Gute-Kita-Gesetz“. <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2018/kw45-pa-familie-kindertagesbetreuung/570840> (14.01.2019)

Deutscher Bundestag (2018b): Bundestag verabschiedet das „Gute-Kita-Gesetz“ mit Koalitionsmehrheit. <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2018/kw50-de-kindertagesbetreuung/583742> (14.01.2019)

DIE LINKE (2018): Entschließungsantrag zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung – Drucksachen 19/4947, 19/5416, 19/6471 – Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung. <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/064/1906482.pdf> (14.01.2019)

FDP (2018): Entschließungsantrag zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung – Drucksachen 19/4947, 19/5416, 19/6471 – Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung. <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/064/1906481.pdf> (14.01.2019)

Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG). [http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger\\_BGBI&jumpTo=bgbl118s2696.pdf](http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&jumpTo=bgbl118s2696.pdf) (11.01.2019)

Jugend- und Familienministerkonferenz (2017): TOP 7.1 Frühe Bildung weiter entwickeln und finanziell sichern – Eckpunkte für ein Qualitätsentwicklungsgesetz. <http://www.kindergartenpaedagogik.de/fachartikel/qualitaet-und-qualitaetssicherung/qualitaet-standards-forderungen-studien/2433> (11.01.2019)

Netzwerk Kinderbetreuung und andere Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Frauen und Männer der Europäischen Kommission (1996): Qualitätsziele in Einrichtungen für kleine Kinder. Vorschläge für ein zehnjähriges Aktionsprogramm. <http://www.kindergartenpaedagogik.de/fachartikel/qualitaet-und-qualitaetssicherung/qualitaet-standards-forderungen-studien/46> (11.01.2019)

Textor, M.R. (2016): Kindertagesbetreuung – Ungleichbehandlung von Kindern, Ungerechtigkeiten und schlechte Qualität bekämpfen! <http://kindergartenpaedagogik.de/fachartikel/kita-politik/bildungspolitik/1763> (11.01.2019)

Tietze, W. (Hrsg.) (1998): Wie gut sind unsere Kindergärten? Eine Untersuchung zur pädagogischen Qualität in deutschen Kindergärten. Weinheim, Basel: Beltz

Tietze, W./Becker-Stoll, F./Bensel, J./Eckhardt, A./Haug-Schnabel, G./Kalicki, B./Keller, H./Leyendecker, B. (Hrsg.) (2013): Nationale Untersuchung zur Bildung, Betreuung und Erziehung in der frühen Kindheit (NUBBEK). Kiliansroda: verlag das netz

Tietze, W./Roßbach, H.-G./Grenner, K. (2005): Kinder von 4 bis 8 Jahren. Zur Qualität der Erziehung und Bildung in Kindergarten, Grundschule und Familie. Berlin, Düsseldorf, Mannheim: Cornelsen Verlag Scriptor

## **Autor**

Dr. Martin R. Textor studierte Pädagogik, Beratung und Sozialarbeit an den Universitäten Würzburg, Albany, N.Y., und Kapstadt. Er arbeitete 20 Jahre lang als wissenschaftlicher Angestellter am Staatsinstitut für Frühpädagogik in München. Von 2006 bis 2018 leitete er zusammen mit seiner Frau das Institut für Pädagogik und Zukunftsforschung (IPZF) in Würzburg. Er ist Autor bzw. Herausgeber von mehr als 40 Büchern und hat knapp 700 Fachartikel in Zeitschriften und im Internet veröffentlicht. Weitere Informationen unter <https://www.martin-textor.de>.

Quelle: <http://www.kindergartenpaedagogik.de/2445.pdf>  
© Martin R. Textor (Hrsg.): *Das Kita-Handbuch*